

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 120/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. 2. 1970

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1970 durch

Vizepräsident	B r ä c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	H u n g e r ,	
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	und
Bundessozialrichter	M ü l l e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1967 und das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 13. Mai 1965 sowie der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 1963 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin unter Anrechnung der wegen desselben Versicherungsfalles vom zuständigen österreichischen Träger der Unfall-



- 2 -

versicherung gewährten Leistung Hinterbliebenenenentschädigung zu gewähren.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der verstorbene Ehemann der Klägerin war Reichsdeutscher; die österreichische Staatsangehörigkeit hat er - ebenso wenig wie die Klägerin, welche ebenfalls Deutsche ist und nur in Deutschland gelebt hat - nie besessen. Im Juni 1944 wurde ihm eine Beschäftigung in einem Rüstungsbetrieb in Thüringen zugewiesen. Am 15. August 1944 übernahm er in einem Zweigbetrieb, bei der in Schlier (Oberösterreich) gelegenen Firma Steinbruchs-Verwertungs-GmbH, den Posten des stellvertretenden Betriebsleiters. Hier verunglückte er am 29. August 1944 bei der Erprobung einer V 2 - Waffe tödlich.

Die Sektion Ostmark der Berufsgenossenschaft (BG) der chemischen Industrie, die ihren Sitz in Wien hatte, bewilligte der damals im Rheinland wohnhaften Klägerin und ihren beiden minderjährigen Kindern durch Bescheid vom 23. November 1944 Hinterbliebenenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Aufgrund dieses Bescheides wurden bis zum Ende des Jahres 1944 Zahlungen geleistet.

Im Herbst 1945 wandte sich die Klägerin an die für ihren Wohnort zuständige Sektion IV (Sitz Köln) der BG der chemischen Industrie. Diese teilte ihr am 6. November 1945 mit,



- 3 -

daß sie Rentnern der anderen Sektionen vorerst nur eine Monatsrente zahlen dürfe. Mit Schreiben vom 21. August 1946 setzte sie die Klägerin davon in Kenntnis, daß sie die Betreuung ihrer Rentenangelegenheit übernommen habe und rückwirkend vom 1. Dezember 1945 an Zahlungen geleistet würden.

Auf ein im April 1946 von der Klägerin an die BG der chemischen Industrie in Wien gerichtetes Schreiben erwiderte die Landesversicherungsanstalt Salzburg am 14. Mai 1947, daß sie zur Zahlung der Rente für Arbeitsunfälle zuständig sei, welche sich in den österreichischen Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ereignet hätten. Sie wies die Klägerin darauf hin, daß die vorschußweise Zahlung der Hinterbliebenenentschädigung durch einen deutschen Versicherungsträger möglich sei. Solche Zahlungen wurden in der Folgezeit von der Beklagten geleistet.

Die Landesstelle Linz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, auf die inzwischen die Zuständigkeit übergegangen war, übersandte der Klägerin am 30. Mai 1953 folgende Mitteilung:

"Auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 wird ab 1. Januar 1953, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, die Zahlung der Ihnen aus Anlaß des tödlichen Unfalls Ihres Gatten vom 29. August 1944 mit Bescheid der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Sektion Ostmark vom 23. November 1944 zuerkannten Witwen- und Waisenrente, die gemäß § 61 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes bis zum 1. Mai 1950 wegen Auslandsaufenthalts ruhte, aufgenommen."

Seitdem erhält die Klägerin Hinterbliebenenentschädigung über die Tiefbau-BG, welche vom Hauptverband der gewerblichen BGen mit der Durchführung des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens als deutsche Verbindungsstelle für Unfallversicherung beauftragt ist. Würde sie Unfallentschädigung nach deutschem Sozialversicherungsrecht erhalten, wäre ihre Rente höher.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit Schreiben vom 4. Januar 1963 beantragte die Klägerin bei der deutschen Verbindungsstelle, ihr den Unterschiedsbetrag zu zahlen, der sich aus einem Vergleich der vom österreichischen Versicherungsträger gezahlten Rente und der Leistung ergebe, welche ihr nach deutschem Recht, nämlich nach dem Fremdrentengesetz (FRG) zustehen würde. Die Tiefbau-BG machte die Klägerin durch Schreiben vom 10. Januar 1963 darauf aufmerksam, daß nach dem 1. deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen die Zuständigkeit des österreichischen Unfallversicherungsträgers gegeben sei und nach § 2 FRG die Gewährung einer Leistung aufgrund dieses Gesetzes ausgeschlossen sei. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Daraufhin leitete die Tiefbau-BG die Sache der Beklagten zu. Diese lehnte die begehrte Entschädigung durch Bescheid vom 18. Juli 1963 aus denselben Erwägungen ab.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 13. Mai 1965, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1967).

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Zwar seien die Voraussetzungen des § 5 FRG erfüllt. Ein Entschädigungsanspruch sei aber ausgeschlossen, weil dieses Gesetz nach seinem § 2 Buchstabe a nicht für Arbeitsunfälle gelte, für deren Entschädigung nach einem zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des FRG zuständig sei. Dies treffe im Falle der Klägerin zu, da nach Art. 24 des 1. deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens die Entschädigung des Unfalls des Ehemannes der Klägerin vom zuständigen österreichischen Versicherungsträger zu übernehmen gewesen sei. Die Vertragsschließenden seien davon ausgegangen, die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich als nicht geschehen zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

behandeln. Die Entschädigung des Arbeitsunfalls werde daher so gehandhabt, als hätte der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls unter dem Schutz der österreichischen Unfallversicherung gestanden. Gegenteiliges könne nicht aus Art. 5 des Abkommens, welcher eine Ausnahme von dem in Art. 4 für beide Staaten festgelegten Territorialitätsprinzip enthalte, hergeleitet werden. Nach Art. 7 des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 21. August 1962 zum deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961, welcher unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung einer Ausgleichsleistung durch den deutschen Unfallversicherungsträger vorsehe, komme der Klägerin nicht zugute, weil dessen Voraussetzungen auf sie nicht zuträfen. Der Anspruch der Klägerin auf die begehrte Leistung sei ferner weder nach § 17 Abs. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) noch nach § 13 FRG oder Art. 6 § 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) begründet, da eine Leistung im Sinne dieser Vorschriften nicht festgestellt worden sei. § 2 Buchstabe a FRG, welcher den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch ausschließe, verstoße entgegen der Meinung der Klägerin nicht gegen die Art. 3, 14 und 120 des Grundgesetzes (GG).

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Ihr Prozeßbevollmächtigter hat es im wesentlichen wie folgt begründet: Gegen ein zwischenstaatliches Abkommen, welches einen Ausgleich der Versicherungslast für Arbeitsunfälle vornehme, die in Beziehung zu einem anderen Staatsgebiet stünden, sei grundsätzlich nichts einzuwenden. Es müsse aber durch innerstaatliches Recht sichergestellt werden, daß eine Schlechterstellung der durch ein solches Abkommen betroffenen Personen nicht eintrete. Da § 2 Buchstabe a FRG eine solche Regelung nicht enthalte, verstoße er insoweit gegen Art. 3 GG. Zwar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

- 6 -

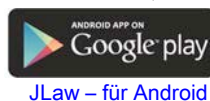
verbiere der Gleichheitsgrundsatz nicht die unterschiedliche rechtliche Behandlung wirtschaftlich gleicher Interessenlagen. Er sei aber verletzt, wenn der Gesetzgeber es versäume, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, welche so bedeutsam seien, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müßten. Es sei kein vernünftiger Grund dafür gegeben, daß die Hinterbliebenen eines Unfallverletzten, welcher stets deutscher Staatsangehöriger sowie bei einem reichsdeutschen Unfallversicherungsträger versichert gewesen sei und in einem reichsdeutschen Betrieb, der in einem damals reichsdeutschen Gebiet gelegen habe, einen Arbeitsunfall erlitten habe, ohne Einschränkung aus der deutschen Rechtsordnung herausgenommen und einem ausländischen Ordnungssystem unterstellt würden, zumal wenn dies zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Betroffenen führe. Eine andere Betrachtungsweise lasse auch der Umstand nicht zu, daß bei Abschluß des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens nach Auffassung beider Vertragspartner die Eingliederung Österreichs in das frühere Deutsche Reich als nicht geschehen habe behandelt werden sollen. Entgegen der Auffassung des LSG ziehe diese Fiktion nicht die weitere Fiktion nach sich, daß die Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin unter österreichischer Staatsgewalt stattgefunden und unter dem Schutz der österreichischen Unfallversicherung gestanden habe. Wäre Österreich im Jahre 1944 ein selbständiger Staat gewesen, hätte sich in Schlier kein deutsches Industriewerk befunden und der Ehemann der Klägerin wäre dorthin nicht abgeordnet worden, so daß sich der Unfall gar nicht hätte ereignen können. Die in § 2 Buchstabe a FRG getroffene Regelung sei daher wirklichkeitsfremd, unlogisch und mit dem Gerechtigkeitsdenken nicht vereinbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG und der diesem zugrundeliegenden Vorentscheidungen die Beklagte zu verurteilen, ihr den Unterschiedsbetrag zu erstatten zwischen der Rente, die sie von dem österreichischen Versicherungsträger erhält und der Rente, die sie auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Fremdrentengesetzes vom 25. Februar 1960 erhalten würde.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet.

Dies folgt aus dem erst während des Revisionsverfahrens in Kraft getretenen Schlußprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl. 1969 II S. 1233, 1247 ff). Das LSG hat hingegen nach den zur Zeit seiner Entscheidung in Kraft gewesenen deutsch-österreichischen Vertragsbestimmungen über Sozialversicherung zu Recht entschieden. Nach der damaligen Rechtslage hatte die Klägerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Hinterbliebenenentschädigung. Die Anspruchsberechtigung der Klägerin aufgrund des neuen Abkommens setzt voraus, daß sie nach dem vorher geltenden Recht keinen Anspruch gegen einen deutschen Unfallversicherungsträger hatte. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



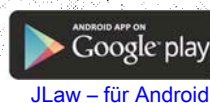
[JLaw – für iOS](#)

Ob die Klägerin die Voraussetzungen nach dem FremdRG erfüllt, bedarf keiner Entscheidung, weil ein Anspruch nach diesem Gesetz gegen die Beklagte bereits nach § 1 Abs. 5 Satz 1 FremdRG nicht gegeben ist; denn die Klägerin erhält wegen desselben Versicherungsfalles von einem Sozialversicherungsträger außerhalb des Bundesgebiets eine Leistung. Der Umstand, daß die der Klägerin vom österreichischen Unfallversicherungsträger gezahlte Entschädigung niedriger ist als eine nach dem FremdRG zu gewährende Rente, ist ohne rechtliche Bedeutung (BSG 9, 67, 71). Abgesehen davon entfällt ein Anspruch nach dem FremdRG auch deshalb, weil nach dessen § 1 Abs. 1 Leistungen nach diesem Gesetz nur "unbeschadet zwischenstaatlicher Abkommen" zu gewähren sind. Dies hat zur Folge, daß ein Anspruch nach dem FremdRG sogar ausgeschlossen ist, dieses Gesetz somit auch nicht subsidiär anzuwenden ist, wenn die Zuständigkeit des Versicherungsträgers des anderen Staates gegeben ist, im Einzelfall aber nach dem Sozialversicherungsrecht des anderen Staates - was auf die Klägerin nicht zutrifft - kein Leistungsanspruch besteht (BSG 18, 113, 114). Ferner kann die Klägerin weder aus der Mitteilung der Beklagten vom 21. August 1946 noch aus deren Rentenzahlungen bis zur Übernahme der Leistungen durch den österreichischen Versicherungsträger Rechte aus § 17 Abs. 6 FremdRG oder Art. 6 § 2 FANG herleiten, weil die Beklagte eine Leistung im Sinne dieser Vorschriften nicht festgestellt, sondern lediglich die "Betreuung" der infolge der Nachkriegsverhältnisse zunächst ungeklärten Rentenangelegenheit der Klägerin übernommen hatte (vgl. SozR Nr. 13 zu § 17 FremdRG). Die - im angefochtenen Urteil erwähnte - Vorschrift des § 13 FRG ist für die vorliegende Streitsache ohne Belang, weil sie - als Ausnahme von § 12 FRG - die Zahlung einer nach dem FRG bewilligten Leistung an einen Berechtigten regelt, welcher sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhält.



Selbst wenn man der Auffassung ist, das FremdRG komme schon deshalb nicht zur Anwendung, weil die Sektion Ostmark der Beklagten kein nicht mehr bestehender oder stillgelegter deutscher Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 FremdRG sei, da die Beklagte als Versicherungsträger nach wie vor bestehe und nur ihre Sektion Ostmark, welche der Klägerin eine Leistung bewilligt hatte, untergegangen sei (sogenannter unechter Fremdrentenfall, vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., S. 100), hat die Klägerin auch nicht unmittelbar aufgrund der Vorschriften des 3. Buches der RVO gegen die Beklagte einen Anspruch. Bei den Vorschriften des 1. Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 handelt es sich um für einen begrenzten Kreis von Versicherten und deren Hinterbliebene geltende Sondervorschriften, welche durch das Zustimmungsgesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. II 317) innerstaatlich wirksames Recht geworden sind und den die deutsche gesetzliche Unfallversicherung allgemein regelnden Vorschriften des 3. Buches der RVO vorgehen (vgl. BSG 23, 74, 76).

Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des 1. deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens war die Entschädigung des Unfalls des Ehemannes der Klägerin, da er sich vor dem 10. April 1945 im Gebiet der heutigen Republik Österreich ereignet hat, von der gesetzlichen Unfallversicherung dieses Staates zu übernehmen. Diese Vorschrift berücksichtigt § 57 Abs. 1 des größtenteils vom 10. April 1945 an wirksamen österreichischen Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947 (BGBl. Nr. 142), der bestimmte, daß die österreichischen Versicherungsträger die Entschädigung für Unfälle übernehmen, welche sich in einer Beschäftigung im Gebiet der Republik Österreich ereignet haben. In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs zu diesem Gesetz ist u.a. ausgeführt, daß sich die Übernahme der Leistungspflicht nach dem Beschäftigungsort zur Zeit des Unfalls richten solle (Linseder, Das Sozialversicherungs-



Überleitungsgesetz, Wien 1948, Anm. zu § 57). Die Ansprüche der Klägerin nach diesem österreichischen Gesetz ruhten allerdings, vorbehaltlich zwischenstaatlicher Abkommen, nach dessen § 61, solange sie sich nicht in Österreich aufhielt. Mit dem Inkrafttreten des 1. deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens am 1. Januar 1953 ist die Klägerin in den Genuß der darin vorgesehenen Leistungen gelangt.

Dem österreichischen Vertragspartner war bei Abschluß dieses Abkommens ersichtlich daran gelegen, den "Anschluß" des Jahres 1938 als nicht geschehen zu behandeln und die in den Jahren 1938 bis 1945 durch einen starken Wechsel von Beschäftigten und durch Betriebsverlegungen von einem Land zum anderen gekennzeichneten Verhältnisse auf dem Gebiet der Sozialversicherung ohne Rücksicht auf die jetzige Staatsangehörigkeit der Beschäftigten durch klare Lösungen zu regeln (siehe die Vormerkung des Memorandums zum 1. Abkommen, BARbBl. 1952, 78; Schwarz, BG 1963, 199). Das österreichische Überleitungsrecht und ihm folgend Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 des 1. Abkommens gehen deshalb davon aus, als hätten die Arbeitsunfälle, welche in dieser Zeit sich auf österreichischem Gebiet ereigneten, unter österreichischer Staatsgewalt stattgefunden; sie werden deshalb nach dem sowohl das deutsche wie auch das österreichische Sozialversicherungsrecht beherrschenden Territorialitätsprinzip (s. auch Art. 4 des 1. Abkommens) von der österreichischen Unfallversicherung entschädigt.

Eine Entschädigung durch einen deutschen Träger der Unfallversicherung fand nach Art. 23 Nr. 1 des 1. Abkommens dagegen statt bei Unfällen, die im Gebiet der Bundesrepublik eingetreten sind oder sich im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik außerhalb dieses Gebiets ereignet haben. Dies kann nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 29. Oktober 1959 (BSG 10, 272, 278) auch auf



- 11 -

einen Unfall zutreffen, der einem nach Österreich entsandten reichsdeutschen Arbeitnehmer dort zugestoßen ist. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung des Senats allerdings, daß trotz der Beschäftigung in Österreich der innere Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhalten geblieben ist. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Ausstrahlungstheorie, welche in Durchbrechung des Territorialitätsprinzips den Geltungsbereich der deutschen Sozialversicherung über die Staatsgrenzen hinaus ausweitete, bleibt aber nur den Beschäftigten der Schutz der deutschen Sozialversicherung erhalten, welche infolge einer gelegentlichen oder geringfügigen Ausdehnung der inländischen Betriebstätigkeit ins Ausland außerhalb der deutschen Staatsgrenzen beschäftigt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß im Ausland kein Betriebsteil mit selbständiger wirtschaftlicher Bedeutung entstanden ist (BSG 7, 257, 264 ff; 20, 69, 70 ff). Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sollte der Ehemann der Klägerin in Österreich aber nicht vorübergehend tätig sein; seine dortige Tätigkeit als stellvertretender Betriebsleiter war ihrer Natur nach unbefristet, so daß die Ausstrahlungstheorie keine Anwendung findet (BSG 17, 173, 179). Ein Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 23 Nr. 1 des 1. Abkommens - hier über § 5 FRG, weil das Stammwerk, welches den Ehemann der Klägerin nach Österreich entsandt hatte, in Thüringen gelegen war - ist deshalb zu verneinen.

Das 2. deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen vom 11. Juli 1953, insbesondere dessen Teil III, kam der Klägerin nicht zugute, weil es voraussetzte, daß es sich um vom 1. Abkommen nicht erfaßte Ansprüche handelte und die Berechtigten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens sich in Österreich nicht nur vorübergehend aufhielten. Infolgedessen steht ihr auch kein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung nach

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Art. 7 des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 21. August 1962 zum deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 (BGBl. II 1041) zu, durch welchen Teil III des 2. Abkommens aufgehoben wurde; die hier geregelten Ansprüche waren durch das österreichische Auslandsrentenübernahmegesetz in die österreichische Versicherungslast übernommen worden.

Die Anwendbarkeit des FRG zu Gunsten der Klägerin scheitert nach dem bisherigen Rechtszustand daran, daß es nach seinem § 2 Buchstabe a nicht für Arbeitsunfälle gilt, für deren Entschädigung – wie im Fall der Klägerin – nach einem für die Bundesrepublik wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des FRG zuständig ist. Die Revision hält diese Vorschrift zwar nicht für schlechthin, aber insoweit für verfassungswidrig, als sie für den Fall keine Regelung enthält, daß eine nach einem zwischenstaatlichen Abkommen zu gewährende Leistung nicht so hoch ist als wenn die Leistung allein unter Anwendung des deutschen Sozialversicherungsrechts festgesetzt würde. Sie meint, § 2 FRG sei ergänzungsbedürftig, indem er sicherstelle, daß der Berechtigte gegen den nach dem FRG zuständigen Versicherungsträger einen Anspruch auf den Unterschiedsbetrag habe.

Selbst wenn der erkennende Senat mit der Revision die Verfassungswidrigkeit des § 2 Buchstabe a FRG bejahte, hätte er nach der im Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts gegebenen Rechtslage nicht entsprechend dem Prozeßantrag der Revision entscheiden können, weil er nur eine im Gesetz vorgesehene Leistung hätte zusprechen dürfen (BVerfG 1, 97, 103). Er hätte allerdings nach Vorlage der Streitsache an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG das Verfahren bis zu dem für erforderlich gehaltenen Tätigwerden des Gesetzgebers aussetzen können

(BVerfG 17, 210, 215; 23, 74, 78; 23, 135, 142). Das Bundesverfassungsgericht hätte die nach Ansicht der Revision vorhandene Gesetzeslücke im allgemeinen nicht für nichtig erklären, es hätte lediglich feststellen können, daß die bestehende gesetzliche Regelung Art. 3 Abs. 1 GG verletze, indem sie eine bestimmte Personengruppe nicht berücksichtige, obwohl mit Sicherheit anzunehmen sei, daß der Gesetzgeber bei Beachtung dieses Grundrechts eine solche Regelung getroffen hätte (BVerfG 22, 349, 360).

Allein dadurch, daß § 2 Buchstabe a FRG keine Regelung enthält, wie sie im Falle der Klägerin von der Revision für gerecht gehalten wird, wird jedoch Art. 3 GG nicht verletzt. Durch Art. 24 des 1. deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens ist – wie in anderen zwischenstaatlichen Abkommen (siehe BSG 23, 74, 76) – zwischen diesen beiden Staaten und ihren Sozialversicherungsträgern eine Regelung der Versicherungsverhältnisse geschaffen worden, die aufgrund der politischen Verhältnisse der Jahre 1938 und 1945 von den Vertragschließenden als notwendig angesehen worden ist. Die durch eine solche Vertragsbestimmung, welche möglicherweise auf Erwägungen der Außenpolitik Rücksicht zu nehmen hatte, gefundene rechtliche Lösung kann angesichts der Verschiedenheit der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Vertragsstaaten schwerlich für alle Personen, die von ihr betroffen sind, zu einem in gleicher Weise gerechten Ergebnis führen. Auch durch Art. 7 des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 21. August 1962 zum Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961, der aus Gründen der Besitzstandswahrung die Gewährung einer Ausgleichsleistung durch den deutschen Versicherungsträger vorsah, ließen sich unbillige Ergebnisse nicht vermeiden (siehe Schwarz, aaO, S. 291). Die von der Revision aufgeworfene Frage einer die Verfassung verletzenden Lücke in § 2 Buchstabe a FRG stellt sich in ähnlicher Weise für diejenigen Personen, welche nach dem 1. Weltkrieg in den Jahren der deutschen Wirtschaftskrise – also ebenfalls unter



einem gewissen Zwang - im Ausland gearbeitet und dort einen Unfall erlitten haben und - da das FRG für sie nicht in Frage kommt - allein aufgrund eines zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommens eine Leistung beanspruchen können. Der Gesetzgeber hat beide Fälle, die einander vergleichbar sind, gleichgeregelt. Allein der Umstand, daß die nach dem Recht des fremden Staates gewährte Leistung niedriger ist als die wegen desselben Sachverhalts von einem deutschen Sozialversicherungsträger zu bewilligende Leistung, verpflichtet den deutschen Gesetzgeber nicht ohne weiteres, durch eine gesetzliche Regelung einen Ausgleich zu schaffen (BSG 18, 113, 114; 21, 91, 94; 23, 74, 78; 26, 141, 145). Das Bundesverfassungsgericht kann, wie es wiederholt entschieden hat, den Gesetz gewordenen Willen des Gesetzgebers im Hinblick auf Art. 3 GG nicht deshalb korrigieren, weil nach seiner Auffassung das Gesetz nicht dem Ideal der Gerechtigkeit entspricht oder es sozialpolitisch falsch oder unzweckmäßig ist (BVerfG 1, 14, 52; 2, 118, 119; 3, 58, 135; 4, 144, 155). Die Revision macht daher zu Unrecht eine Verletzung des Art. 3 GG geltend.

Die Beklagte hat somit angesichts der damaligen Rechtslage durch den Bescheid vom 18. Juli 1963 zutreffend die von der Klägerin beantragte Entschädigung abgelehnt.

Durch das deutsch-österreichische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 sind die vorher zwischen diesen beiden Staaten abgeschlossenen Abkommen über Sozialversicherung ersetzt worden. Die Nr. 19 des Schlußprotokolls zu dem neuen Abkommen enthält Regelungen über die durch die bisherigen Abkommen erfaßten Versicherungsfälle. Das neue Abkommen nebst Schlußprotokoll ist am 1. November 1969 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Oktober 1969, BGBl. II 2056). Sie waren vom erkennenden Senat seiner Entscheidung zugrunde zu legen, weil sie nach ihrem Geltungswillen



das streitige Rechtsverhältnis erfassen (BSG 3, 234, 237).

Nach der Nr. 19 Buchstabe b Ziff. 1 a Satz 1 des Schlußprotokolls hat es bei der in den Art. 23 und 24 des 1. Abkommens zwischen den Vertragspartnern getroffenen Aufteilung der Versicherungslast sein Bewenden. Um die für die Betroffenen – wie auch die Klägerin – sich daraus ergebenden Nachteile zu beseitigen, ist im Verhältnis zur österreichischen Sozialversicherung § 2 FRG grundsätzlich nicht mehr anzuwenden (Buchstabe b Ziff. 2 a). Wie sich aus dem Zusammenhang mit dem nachfolgenden Abs. b ergibt, soll diese Regelung in erster Linie Personen zugute kommen, die in den Jahren 1938 bis 1945 im Gebiet der Republik Österreich zur Arbeitsleistung eingesetzt waren, ihren sozialversicherungsrechtlichen Status jedoch vorher außerhalb dieses Gebiets hatten und ohne die Ereignisse jener Jahre nicht in Österreich gearbeitet hätten (vgl. die Denkschrift zum Abkommen, Bundestagsdrucksache V/2584, S. 42). Die Hinterbliebenenentschädigung der Klägerin ist daher nach deutschem Recht frühestens vom 1. Januar 1953 an erneut festzustellen; die Leistung ist so zu berechnen, als erhielte die Klägerin vom österreichischen Versicherungsträger keine Entschädigung (Buchstabe b Ziff. 3 b). Der Zahlungsbetrag der deutschen Rente verkürzt sich allerdings um die vom österreichischen Versicherungsträger gezahlte Rente (Buchstabe b Ziff. 3 c Satz 3), so daß der österreichische Unfallversicherungsträger nach wie vor seine Leistung in der bisherigen Höhe zu erbringen hat (Buchstabe b Ziff. 4).

Der Bescheid der Beklagten und die Entscheidungen der Vorinstanzen sind sonach aufgrund des neuen Rechts, welches das Revisionsgericht zu berücksichtigen hat, unzutreffend geworden. Deshalb war die Beklagte mit der durch das Gesetz gegebenen Einschränkung zur Leistung zu verurteilen.



Da die neue Rechtslage erst im Revisionsverfahren eingetreten ist, war es gerechtfertigt, der Beklagten nur die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen (§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)